

Änderungssatzung

zur Satzung vom 10.04 2008

Die Satzung vom 10.04.2008 enthält folgende Neufassung:

- §1 Name und Sitz des Vereins
1. Der Verein führt den Namen THING e.V. Limburg.
2. Sitz des Vereins ist Limburg a.d. Lahn.
- §2 Rechtsform, Geschäftsjahr
1. Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgericht Limburg eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §3 Zweck und Aufgabe
1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunstfreunden mit der gemeinsamen Aufgabe der Förderung historischer und zeitgenössischer Erscheinungsformen von Musik, Theater und darstellender Kunst.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
- Organisation von musikalischen Darbietungen, Kabarett, Vorträgen, Lesungen, Kinder- und Jugendveranstaltungen.
- Aufführungen der darstellenden Kunst, insbesondere aller Art der Kleinkunst.
- Durchführung von Exkursionen.
- §4 Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig und vertritt keine Einzelinteressen.
- §5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
1. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
a.) natürliche Personen
b.) juristische Personen
2. Die Mitgliedschaft endet
a.) durch Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende erfolgen
b.) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
c.) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen dem Verein unverzüglich und in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

- 2 -

- §6 Mitgliedsbeiträge
1. Von jedem Mitglied ist ein Beitrag zu entrichten. Dieser ist am 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres fällig. Auf Wunsch ist jährliche Zahlungsweise möglich.
2. Der monatliche Mindestbeitrag ist jeweils auf der Mitgliederversammlung festzusetzen.
3. Aus besonderem Grund kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
- §7 Organe des Vereins
a.) die Mitgliederversammlung
b.) der Vorstand
- §8 Die Mitgliederversammlung
1. In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a.) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer.
b.) Entlastung des Vorstandes
c.) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
d.) Wahl der Rechnungsprüfer
e.) Festsetzung des monatlichen Mindestbeitrages
f.) endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
g.) Satzungsänderung und
h.) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
a.) auf Beschluss des Vorstandes
b.) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 5 Mitgliedern. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
c.) auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit (ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. a.) Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
b.) Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so kann am selben Tage eine 2. Mitgliederversammlung abgehalten werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
7. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn 1 stimmberechtigter Anwesender dies verlangt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Kassenwart
 - e.) dem Programmgestalter
 - f.) dem Beauftragten für Organisation
 - g.) dem Beauftragten für Technik
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mehrheit der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens 2 seiner Mitglieder es beantragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten - jeder für sich alleine - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
8. Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig (nachgewiesene Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet).

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Geldvermögen an die Stiftung des Schlossvereines e.V.. Das Sachvermögen soll der Kultur- und Jugendförderkreis e.V. Diez erhalten. Die beiden Empfänger haben das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung am 26.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 10.04.2008 ihre Gültigkeit

Limburg, den 26.03.2009

THING e.V. Limburg
gez. Gerd Menzler
1. Vorsitzender

Eingetragen im Vereinsregister Nr. 5 VR 486

Limburg a.d. Lahn, den 20. April 2009

Beglaubigt: Klüter - Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes



**Satzung der Kleinkunstabühne
THING e.V.
Hospitalstr. 4 – 65549 Limburg**

--	--	--